

# SATZUNG

des

## Yachtclub Immenstaad e. V.



Fassung vom 31.05.2021

### § 1

Der Yachtclub Immenstaad hat seinen Sitz in Immenstaad und ist beim Amtsgericht Ulm unter der Nr. 630215 im Vereinsregister eingetragen. Die Abkürzung lautet YCI. Der Yachtclub Immenstaad bezweckt die Förderung des Segelsports und die Pflege guter Seemannschaft. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dazu gehören die Aus- und Fortbildung der Jüngsten und Jugendlichen im Segelsport bis hin zur Teilnahme an Regatten sowie deren Durchführung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Club ist Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes, des Landes-Segler-Verbandes Baden-Württemberg, des Bodensee-Segler-Verbandes und des Badischen Sportbundes Freiburg.

Weitere Mitgliedschaften können erworben werden.

### § 2

Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Yachtclub Immenstaad dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Clubs eine angemessene pauschale Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

### § 3

Der Club besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern: Die Ehrenmitgliedschaft wird an Mitglieder verliehen, die sich um den Club und den Segelsport verdient gemacht haben.
- b) Aktiven Mitgliedern: Aktive Mitglieder sind solche, die den Wassersport aktiv betreiben.
- c) Fördernden Mitgliedern
- d) Jugendlichen Mitgliedern: Jungliches Mitglied ist, wer das 14. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, wenn bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter in dessen Mitgliedschaft eingewilligt hat.
- e) Jüngsten Mitgliedern: Jüngste sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- f) Partnermitgliedern: In einem Haushalt zusammenlebende Paare, wobei ein Partner aktiven und der andere fördernden Status hat.

### § 4

Die Aufnahme eines aktiven oder fördernden Mitgliedes erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Aufnahmeanträge oder Anträge auf Änderung des Mitgliedstatus sind schriftlich zu stellen. Jede Aufnahme gilt zunächst für ein Jahr. Während dieser Probezeit kann die Mitgliedschaft ohne Begründung gekündigt werden. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, ist dies eine endgültige Entscheidung ohne Rechtsmittelmöglichkeit. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzungen des Clubs und der Verbände, denen der Club angehört.

Austrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Austritt ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Laufende Verpflichtungen sind im Falle des Austritts für das volle Geschäftsjahr zu entrichten.

Der Ausschluss kann vom Vorstand aus wichtigem Grund beschlossen werden. Hierzu gehören insbesondere Schädigung des Ansehens und des Interesses des Clubs sowie die Weigerung, Clubbeschlüsse zu befolgen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussurkunde Einspruch bei der Generalversammlung (Mitgliederversammlung) einlegen. Diese

entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds. Dem ausgeschiedenen Mitglied gehen alle Rechte und Ansprüche verloren.

## § 5

Die Organe des Clubs sind:

- Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
- Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## § 6

Die Generalversammlung soll alljährlich bis spätestens 31. März stattfinden. Die Einladung hierzu erfolgt elektronisch in Textform oder schriftlich sowie auf der Webseite des Clubs bis spätestens drei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung. Anträge an die Generalversammlung müssen bis spätestens 14 Tage vor ihrem Termin eingereicht sein, andernfalls hat die Generalversammlung zu entscheiden, ob über einen Antrag beschlossen werden soll. Anträge auf Änderung der Satzung sind davon ausgenommen.

## § 7

Befugnisse der Generalversammlung sind unter anderem:

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes auf drei Jahre. Dabei werden im ersten Jahr der 1. Vorsitzende, der Hafenkoordinator und der Regattaleiter, im Folgejahr der 2. Vorsitzende und der Rechnungsführer gewählt sowie der Jugendleiter bestätigt. Im darauffolgenden Jahr werden der Schriftführer und der Hauskoordinator gewählt.
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf drei Jahre
- Beschluss über die Höhe des Jahresbeitrages und die Gebührensätze für Aufnahme und Liegeplatz
- Beschluss über eingebrachte Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Clubs

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Abstimmung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden aktiven Mitglieder und anwesende jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, eine Vertretung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

Die Änderung der Satzung und Auflösung des Clubs kann nur mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Die Wahl des Vorstandes geschieht durch geheime Abstimmung und ist Einzelwahl. Der Wahlleiter kann aber, wenn es von den stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig gewünscht wird, offen abstimmen lassen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden abgehalten auf Beschluss des Vorstandes, oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder. Die Einladung hierzu erfolgt auf dem gleichen Weg wie bei der Generalversammlung. Es muss innerhalb von 14 Tagen nach Antragseingang eingeladen werden, wobei der Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung frühestens 14 Tage, aber spätestens vier Wochen nach Einladung festgesetzt werden muss.

## § 8

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Rechnungsführer
- Jugendleiter
- Hafenkoordinator

- Hauskoordinator
- Regattaleiter

Dem **Vorstand** obliegen:

- Die Leitung des Clubs und Erledigung der laufenden Geschäfte.
- Die Verwaltung des Clubvermögens.
- Einberufung der Generalversammlung, Aufstellung der Tagesordnung.
- Die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- Die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.
- Die Vergabe von Liegeplätzen.
- Der Abschluss von Pachtverträgen.
- Sonstige laufende Geschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, eine Hafen- und Clubhausordnung, eine Gebührenordnung, sowie eine Benützungsanweisung für clubeigene Boote.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, falls der Vorsitzende nicht anwesend ist.

Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch ein Vorstandsmitglied ersetzt, das durch den Vorstand gewählt wird. Auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung wird dann die Position des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit neu gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann zwei Ämter haben, hat bei einer Abstimmung aber nur eine Stimme.

Die beiden Vorsitzenden sind die gesetzlichen Vertreter im Sinne des bürgerlichen Rechts nach § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis den Club nach außen, leiten ihn, berufen Sitzungen und Versammlungen ein und leiten sie. Sie geben alljährlich der Generalversammlung ausführlichen Bericht.

Wird nach Ablauf der satzungsgemäßen Laufzeit kein Vorstand gewählt, bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

Ausgabenbegrenzung: Der 1. und 2. Vorsitzende können Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500 € mit Einzelbefugnis tätigen, Ausgaben über 2.500 € bis 7.500 € nur gemeinsam und Ausgaben über 7.500 € müssen durch den Vorstand mehrheitlich beschlossen werden.

Der **Schriftführer** hat die Protokolle über die Sitzungen und Versammlungen zu führen und zu unterzeichnen, erledigt den Schriftverkehr, die Einladungen und Rundschreiben. Die Protokolle sind in der nächsten Sitzung vorzulegen und zu genehmigen. Er führt das Mitgliederverzeichnis.

Der **Rechnungsführer** verwaltet das Clubvermögen, führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und fertigt den Kassenbericht zum Jahresbericht.

Der **Jugendleiter** ist Mitglied des Jugendausschusses und der Vertreter der Jugendgruppe im Vorstand. Er wird von der Jugendvollversammlung auf drei Jahre gewählt und von der Generalversammlung bestätigt. Es obliegt ihm, die jüngsten und jugendlichen Mitglieder in den Segelsport einzuführen und darin auszubilden.

Der **Hafenkoordinator** sorgt für die Beachtung der Hafenordnung und ist Aufsichtsperson im gesamten Hafengelände. Er ist verantwortlich für die Betreuung des Inventars, und er führt das Bootsregister.

Der **Hauskoordinator** ist zuständig für alle anfallenden Arbeiten rund um das Clubhaus und die Haustechnik. Er beauftragt und koordiniert die notwendigen Wartungs- und Handwerkerleistungen.

Der Jugendleiter wie auch der Hafen- und Hauskoordinator sind allseits in ihren Bemühungen durch die Mitglieder zu unterstützen.

Dem **Regattaleiter** obliegt die Vorbereitung, Durchführung und Leitung der vom Vorstand beschlossenen Regatten. Zur Erledigung seiner Aufgaben bedient er sich der Mithilfe von Clubmitgliedern und falls erforderlich auch von Nichtclubmitgliedern.

## **§ 9**

- (1) Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung selbstständig und wählt den Jugendleiter.
- (2) Die Jugendgruppe bezweckt die Förderung der sportlichen Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege.
- (3) Die Jugendgruppe gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine Jugendordnung, die satzungsgemäße Grundlage für die Jugendgruppe ist. Die Jugendordnung muss von der Generalversammlung, ebenso wie eine spätere Änderung der Jugendordnung, mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.
- (4) Die Jugendgruppe entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel im Rahmen der mit der Mittelgewährung verbundenen Vorschriften. Sie hat dem Vorstand des Vereines Rechnung zu legen. Die Rechnungslegung der Jugendgruppe kann durch den Kassierer des Vereines wahrgenommen werden.
- (5) Der Jugendleiter steht der Jugendgruppe vor.

## **§ 10**

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- Sachwerten
- Beiträgen und Gebühren
- Schenkungen.

Beiträge und Gebühren sind spätestens vier Wochen nach Rechnungsstellung zu entrichten.

## **§ 11**

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert und löscht der Verein, unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit, personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung, die der Vorstand beschließt.

## **§ 12**

Die Haftung des Yachtclub Immenstaad für irgendwelche Schäden und Unfälle gegenüber Mitgliedern und anderen Personen ist ausgeschlossen, es sei denn, seitens der für den Verein Handelnden läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Auf die besonderen Vorschriften der Hafensatzung und Clubhausordnung wird hingewiesen.

## **§ 13**

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschließlich das Clubvermögen. Clubmitglieder sind nur mit den fälligen Gebühren und Beiträgen haftbar.

## **§ 14**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an die Gemeinde Immenstaad, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere des Sports zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde per Umlaufverfahren am 31. Mai 2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 14. März 2015.